



OTIF/RID/RC/2019/49
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2019/49)

2. Juli 2019

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Heizeinrichtungen in Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK)

Antrag der Niederlande

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Dokuments ist es, im Text des Unterabschnitts 6.9.1.3 RID/ADR klarzustellen, dass FVK-Tanks zwar mit Heizeinrichtungen ausgerüstet werden dürfen, die Verwendung aber auf nicht gefährliche Güter beschränkt ist.

Zu treffende Entscheidung:

Streichung des Texts in Unterabschnitt 6.9.1.3 RID/ADR und Überführung in einen neuen Unterabschnitt 4.4.2.3 RID/ADR, Umbenennung des bestehenden Unterabschnitts 4.4.2.3 als neuen Unterabschnitt 4.4.2.4 und Änderung des Unterabschnitts 4.4.2.1 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

Informelles Dokument INF.19 der Gemeinsamen Tagung im März 2019 und OTIF/RID/RC/2019-A – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/154 Absatz 14.

Einleitung

1. Die Vorschriften für Heizeinrichtungen in Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) erlauben unterschiedliche Interpretationen.
2. Durch die Aufnahme der Anforderung unter den Bauvorschriften für Tanks in Unterabschnitt 6.9.1.3 RID/ADR entsteht der Eindruck, dass die Anbringung von Heizeinrichtungen nicht zugelassen ist. Dies steht in Widerspruch zur Verwendung des Wortes "used" in der englischen Fassung und "utiliser" in der französischen Fassung des RID und ADR, was darauf hindeutet, dass die Anbringung von Heizeinrichtungen, nicht aber die Verwendung zugelassen ist.
3. Zur Klarstellung werden folgende Änderungen vorgeschlagen.

Anträge

Antrag 1 (neuer Wortlaut ist kursiv und unterstrichen dargestellt)

6.9.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"**6.9.1.3** *(gestrichen)*".

Antrag 2 (neuer Wortlaut ist kursiv und unterstrichen dargestellt)

4.4.2 Einen neuen Unterabschnitt **4.4.2.3** mit folgendem Wortlaut einfügen:

(RID:)

"**4.4.2.3** *Heizeinrichtungen in FVK-Tankcontainern, einschließlich FVK-Tankwechsellaufbauten (FVK-Tankwechselbehälter) dürfen nicht verwendet werden.*"

(ADR:)

"**4.4.2.3** *Heizeinrichtungen dürfen nicht verwendet werden.*"

Antrag 3

Der bisherige Unterabschnitt **4.4.2.3** wird zu Unterabschnitt **4.4.2.4**.

Antrag 4 (neuer Wortlaut ist kursiv und unterstrichen dargestellt)

4.4.2.1 erhält folgenden Wortlaut:

"**4.4.2.1** Es gelten die Vorschriften der Absätze 4.3.2.1.5 bis *4.3.2.2.2*, 4.3.2.2.4, 4.3.2.3.3 bis 4.3.2.3.6, 4.3.2.4.1 und 4.3.2.4.2 sowie der Unterabschnitte 4.3.4.1 und 4.3.4.2."

Begründung

4. Ziel dieses Dokuments ist es, im Text des Unterabschnitts 6.9.1.3 RID/ADR klarzustellen, dass FVK-Tanks zwar mit Heizeinrichtungen ausgerüstet werden dürfen, die Verwendung aber auf nicht gefährliche Güter beschränkt ist.
5. Die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe zu ortsbeweglichen FVK-Tanks im Rahmen des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter sollten abgewartet werden, um eine weitere Entscheidung darüber zu treffen, ob in Zukunft die Verwendung zugelassen werden soll.

6. Die Weigerung bestimmter Prüfstellen, wiederkehrende Prüfungen an FVK-Tanks durchzuführen, die mit Heizeinrichtungen ausgerüstet sind (die aber nicht verwendet werden), basierend auf der Interpretation, dass die Anbringung nicht zugelassen ist, erfordert eine frühzeitige Änderung, so dass das Ergebnis der informellen Arbeitsgruppe zu ortsbeweglichen FVK-Tanks des UN-Expertenunterausschusses nicht abgewartet werden kann.
-